

der gerichtlichen Auflagen und Verpflichtungen unterrichtet sind.

Die Hinweise können sich erforderlichenfalls auch darauf beziehen, welche Personen am besten in der Lage sind, auf den Verurteilten erzieherisch einzuwirken oder die Kontrolle über ihn auszuüben (z. B. Schöffen oder gesellschaftliche Beauftragte, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben), in welchem Arbeitskollektiv oder an welchem Arbeitsplatz die beste Gewähr für seine Erziehung besteht oder welchem negativen Einfluß vorgebeugt werden muß.

Hält das Gericht bestimmte Festlegungen der Leiter oder Maßnahmen der gesellschaftlichen Kräfte zur Erziehung und Kontrolle der Verurteilten für erforderlich, hat es ihnen entsprechende *Empfehlungen* zu geben.

Alle Informationen, Hinweise und Empfehlungen sollen klar, prägnant und kurz sein und die unterschiedlichen Besonderheiten der Erziehung des Verurteilten berücksichtigen. Sie sind den zuständigen Leitern unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils schriftlich zu übermitteln, soweit nicht bereits eine mündliche Mitteilung ausreichend ist (z. B. im Anschluß an die Hauptverhandlung gegenüber einem kompetenten Vertreter des Betriebes oder bei der Auswertung des Verfahrens unmittelbar im Arbeits- und Lebensbereich des Verurteilten).

Die Informationen und Hinweise an Kollektive sollten in der Regel über die Kollektivvertreter vermittelt werden. Bei besonderen Hinweisen an die Leiter oder bei Empfehlungen wird in der Regel eine schriftliche Information erforderlich sein. Der wesentliche Inhalt mündlicher Mitteilungen ist aktenkundig zu machen.

Bei Straftaten, die vom Rechtsverletzer im Wohngebiet begangen wurden oder die mit seinem Verhalten in diesem Lebensbereich zusammenhängen, kann es zweckmäßig sein, auch den Rat der Gemeinde oder den Wohnbezirksausschuß der Nationalen Front über die Verurteilung zu informieren, damit die gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung und die notwendige Kontrolle auch von dieser Seite aus gesichert werden können.

Mit den Informationen und Hinweisen kann das Gericht das verbindliche Verlangen aussprechen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder aus einem besonderen Anlaß über den Verlauf und die Ergebnisse der Erziehung und Bewährung des Verurteilten unterrichtet zu werden (§ 342 Abs. 4).

Mit verantwortungsbewußt und sorgfältig ausgewählten Informationen, Hinweisen und Empfehlungen leistet das Gericht einen wesentlichen Beitrag zur richtigen *Einleitung* der gesellschaftlichen Erziehung der Verurteilten und damit zur Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung überhaupt.

Kontrolle der Bewährung und Erziehung des Verurteilten

Der entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung hat das Gericht mit der *Kontrolle der Bewährung und Erziehung des Verurteilten* zu leisten (§ 342 Abs. 1). Diese Kontrolle ist entsprechend den konkreten Erfordernissen unter unmittelbarer Mitwirkung von Schöffen, Vertretern der Kollektive, gesellschaftlichen Anklägern, gesellschaftlichen Verteidigern und anderen Bürgern (z. B. den Bürgern) sowie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitern und Kollektiven auszuüben. Eine *Übertragung der Kontrollpflichten des Gerichts* auf die Kollektive ist *nicht Zulässig*.

Entscheidend für die Wirksamkeit der gerichtlichen Kontrolle ist ihre *differenzierte Anwendung*. Das setzt die gründliche Prüfung und überlegte Auswahl derjenigen Verurteilungen auf Bewährung voraus, deren Verwirklichung unter gerichtliche Kontrolle zu nehmen ist. Das entscheidende Kriterium hierfür ist die *Notwendigkeit*, daß dadurch die Bewährung und Erziehung des Verurteilten gewährleistet werden.

Dieser Gesichtspunkt gilt sowohl für die Entscheidung der Frage, *ob* die Kontrolle in einem bestimmten Verfahren auszuüben ist, als auch für die Festlegung des *Inhalts* sowie der *Art und Weise* der Kontrolle (Schwerpunkte, Häufigkeit, Intensität, Methoden und einzusetzende Kräfte). Bejaht das Gericht die Notwendigkeit der Kontrolle, hat es die zu ihrer differenzierten Ausübung erforderlichen Festlegungen be-